

folgt. Ansätze dazu seien in Gestalt verschiedener Aufsätze, Dissertationen und wissenschaftlicher Tagungen über grundsätzliche und aktuelle Fragen der Strafpolitik, Gesetzgebung und Rechtsprechung wohl vorhanden, doch seien diese in mehr oder minder starkem Maße formaler und dogmatischer Natur, eine vorwiegend von Normen, Prinzipien und Begriffen ausgehende Behandlung gewesen.

Die Auseinandersetzung mit der imperialistischen Strafrechtswissenschaft in Westdeutschland sei bisher zu sporadisch und spontan, sehr häufig auch von einer bürgerlich-demokratischen und liberalen Plattform aus geführt worden.

Der Referent stellte fest, daß demzufolge die von Walter Ulbricht auf der Babelsberger Konferenz gegebene kritische Einschätzung des Standes der Staats- und Rechtswissenschaft in der DDR auch voll und ganz auf die Strafrechtswissenschaft zutrifft. Auch bei ihr gehe es darum, daß sie auf dem Boden des Kampfes um die sozialistische Umgestaltung der Gesellschaft ihre theoretische Forschung durchführe, daß sie die Hauptfrage, die Frage der politischen Macht, zur Grundlage der gesamten Arbeit nehme.

Auf die Ursachen des in den Thesen und im Referat gekennzeichneten Zustandes eingehend, führte Renneberg aus, daß diese in erster Linie ideologisch-politischer Natur seien und in einem völlig ungenügenden Eindringen in das revolutionäre Wesen der Theorie des Marxismus-Leninismus, in der mangelhaften Aneignung und Beherrschung der insbesondere in den Parteibeschlüssen formulierten Strategie und Taktik der Partei der Arbeiterklasse und ihrer Staatsmacht bei der Führung des Kampfes der werktätigen Massen für die sozialistische Umgestaltung der Gesellschaft, in einer weitgehenden Lösung der wissenschaftlichen Arbeit und auch der wissenschaftlichen Kader selbst von diesem Kampf sowie in dem Mangel an einer klaren politisch-ideologischen Perspektive und Führung der wissenschaftlichen Arbeit zu suchen seien. Ursächlich hierfür sei wiederum die mangelnde Kollektivität und parteimäßige Auseinandersetzung unter den Strafrechtswissenschaftlern sowie eine gewisse Selbstzufriedenheit bei den Strafrechtlern.

Für die künftige Arbeit der Strafrechtswissenschaft zog Renneberg folgende Schlußfolgerungen:

1. Bei der Lösung aller Fragen des sozialistischen Strafrechts ist zu erkennen und deutlich zu machen, daß und wie der von unserer Staatsmacht geführte Kampf gegen das Verbrechen in unmittelbarem Zusammenhang und engster Wechselwirkung mit dem sozialistischen Umwälzungsprozeß der Gesellschaft steht.

2. Die Ziele, Methoden und Formen der Verbrechensbekämpfung können nur dann richtig bestimmt und ausgearbeitet werden, wenn die Strafrechtswissenschaftler von der Strategie und Taktik der Partei und des Arbeiter- und Bauern-Staates im Kampfe für den Aufbau und die Sicherung der sozialistischen Gesellschaft ausgehen.

3. Es ist zu untersuchen, welche Verbrechen in der jeweiligen Entwicklungsetappe unserer Übergangsperiode auf den verschiedenen Bereichen des sozialistischen Aufbaus auftreten, welchen Widersprüchen unseres gesellschaftlichen Umwälzungsprozesses und der Auseinandersetzung mit den imperialistischen Feinden der volksdemokratischen Ordnung diese Verbrechen entspringen, welchen Klassen, Schichten und Personengruppen die Täter angehören und welches die typischen äußeren, unmittelbaren Anlässe für deren Begehung sind. Zur richtigen Einschätzung der Verbrechen ist der Hinweis Walter Ulbrichts besonders zu beachten, nämlich zwischen antagonistischen und nichtantagonistischen Widersprüchen zu unterscheiden, auf deren Grundlage die Verbrechen entstehen.

4. Durch Aufdeckung der gesellschaftlichen Widersprüche und der gesellschaftlichen Bedingungen zur Lösung dieser Widersprüche kann exakt die spezifische Rolle und der Anwendungsbereich des Strafrechts bei der Lösung dieser Widersprüche bestimmt werden.

Daraus ergeben sich wichtige Hinweise für die Wechselbeziehungen, das Zusammenwirken und die Abgrenzung des Strafrechts hinsichtlich des Einsatzes anderer gesellschaftlicher, staatlicher und rechtlicher Mittel und das Zusammenwirken mit anderen Zweigen der Staats- und Rechtswissenschaft (z. B. bei der Gewährleistung eines umfassenden Schutzes des gesellschaftlichen Eigentums bei der Entwicklung unserer sozialistischen Landwirtschaft).

Für die nächste Zeit arbeitete Renneberg für die Strafrechtswissenschaft vier Hauptaufgaben heraus:

1. Ausarbeitung neuer Strafrechtsvorlesungen für die Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft und die Juristischen Fakultäten der Universitäten bzw. eines ausführlichen Vorlesungsprogramms sowie Ausarbeitung eines Lehrbuchs des Strafrechts, Besonderer Teil.

2. Gründliche Erforschung der Hauptprobleme, die mit der Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuches der DDR im Zusammenhang stehen, wobei diese Aufgabe mit den zur Lösung der ersten Aufgabe notwendigen Forschungsarbeiten verbunden werden sollte.

3. Sofortige Inangriffnahme einer Analyse und Verallgemeinerung der Erfahrungen mit dem Strafrechtsergänzungsgesetz in der Rechtsprechung.

4. Systematische Untersuchung und Entlarvung der imperialistisch-faschistischen Strafrechtswissenschaft in Westdeutschland, insbesondere der politischen Gesinnungsjustiz und -gesetzgebung sowie der Strafrechtsreform.

Abschließend betonte der Referent, daß die Verwirklichung dieser Aufgaben nur durch eine grundlegende Verbesserung des Arbeitsstils möglich sein wird. Dazu sei erforderlich

a) die Herstellung der engsten Verbindung der wissenschaftlichen Arbeit und der wissenschaftlichen Kader mit der gesellschaftlichen Praxis. Dazu gehöre auch, daß der Strafrechtler in die Betriebe gehe, um die strafrechtlichen Probleme an der Basis besser kennenzulernen, um die konkreten Ursachen der Verbrechen und die Auswirkungen strafrechtlicher Maßnahmen zu erforschen. Vor allem sollte auch zur Lösung bestimmter Aufgaben künftig mit Justizpraktikern kollektiv zusammengearbeitet werden.

b) Herstellung und Gewährleistung einer konsequenten ideologisch-politischen Führung und einer echten sozialistischen Kollektivität in der strafrechtswissenschaftlichen Arbeit. Das erfordere vor allem eine Verbesserung der Arbeit der Abteilung Strafrecht sowohl in der Leitung als auch im Kollektiv selbst.

In der anschließenden Diskussion fanden die Thesen und die Ausführungen Rennebergs im wesentlichen die Billigung aller Abteilungsmitglieder.

Frau Minister Dr. Benjamin legte in ihrem Diskussionsbeitrag besonderes Schwergewicht auf die Arbeit an einem neuen Strafgesetzbuch. Sie kritisierte die bisherige unzureichende Beteiligung der Strafrechtswissenschaftler an der Arbeit der Gesetzgebungskommission und regte an, in Zukunft in stärkerem Maße Diskussionen in den Instituten und in der Fachpresse über die Arbeitsergebnisse der Kommission durchzuführen. Die Abteilung Strafrecht müsse die Arbeit auf die für ein neues Strafgesetzbuch wichtigen Probleme orientieren.

Prof. Dr. Lekschas knüpfte daran an und führte aus, daß die Frage des zukünftigen Lehrprogramms und die Arbeit an einem neuen StGB in der Abteilung koordiniert werden müßten, da beide Aufgaben zwei Schwerpunkte bildeten und gleichmäßig nebeneinanderstehen. Auf die bisherige Arbeit eingehend, betonte Lekschas, daß sich eine gefährliche Selbstzufriedenheit bei den Strafrechtswissenschaftlern breitgemacht habe. Das Strafrecht sei bisher nur begriffen worden als Instrument des Staates, mit dem Strafen verhängt werden; nicht erkannt worden seien aber der Kampf der ganzen Gesellschaft gegen das Verbrechen, die Fragen der Verbrechensverhütung.